

**1. BEZEICHNUNG DES BERUFES**

5 0724 01 05 Fluidumkitermelő technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Techniker/in für Fluidförderung

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- wendet bei der Fluidtechnikerarbeit die Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits- und Brandschutz sowie Sicherheitstechnikvorschriften an;
- wendet die sich auf den Fluidbergbau beziehenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen speziellen Vorschriften an;
- bereit bei technologischen Reparaturen die anzuwendenden technischen Skizzen vor;
- führt grundlegende Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fluidbergbausystemen durch;
- koordiniert die geologische/geophysikalische Forschung zur Vorbereitung und Unterstützung des Fluidbergbaus;
- wertet die erhaltenen Messergebnisse aus und fasst diese zusammen;
- führt die Tiefbohrungen gemäß dem geologisch-technischen Plan und dem Bohrplan durch;
- bereitet die Geräte, Maschinen und Werkzeuge, die bei Tiefbohrungen, Komplettierungsarbeiten und Kernbohrungen eingesetzt werden, vor, baut sie zusammen und bedient sie sicher;
- behebt Störungen im Fall von Defekten. Bei der Arbeit wendet er/sie die Fachsprache/das Fachwissen auch in Fremdsprache (Englisch) an;
- setzt eine Reihe von Labormethoden ein, um Gesteins- und Flüssigkeitsproben zu analysieren, die bei Tiefbohrungen und der Fertigstellung von Bohrlöchern freigelegt werden. Er/sie legt die geologischen/geophysikalischen Informationen, die bei den oben genannten Tätigkeiten gewonnen werden, aus.;
- sammelt, organisiert und analysiert die Anbaupläne, Studien und Eingangsdaten, die für das Anlegen von Fluidbergbauflächen benötigt werden.;
- er/sie analysiert die Wechselwirkung zwischen der Förderbohrung und dem zu fördernden Fluidreservoir auf der Grundlage der verfügbaren Daten (Bohrung/Lagerstätte). Auf dieser Grundlage wählt er/sie die Fördertechnik und die technische und ingenieurtechnische Infrastruktur der betreffenden Bohrung/Anlage aus;
- beaufsichtigt, bedient, repariert und wartet den Field- und Off-Field-Brunnenbestand. Er/Sie führt geeignete technische Eingriffe im Falle von Störungen durch;
- er/sie führt instrumentelle Messungen an verschiedenen Arten von Bohrlöchern durch, die auf dem Anlage produzieren. Die erzielten Ergebnisse werden dokumentiert und ausgewertet, auf deren Grundlage er/sie in den Betrieb des Brunnens eingreift und Änderungen zur Verbesserung der Effizienz veranlasst. Er/Sie bereitet die Brunnensanierungsanlagen und ihre Komponenten vor, montiert sie und betreibt sie sicher.;
- Er/Sie überwacht, bedient, repariert und wartet die oberflächentechnischen Anlagen, die für die Sammlung, Handhabung, Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten erforderlich sind. Er/Sie führt bei Störungen entsprechende technische Eingriffe durch;
- Er/Sie überwacht, betreibt, repariert und wartet die für die unterirdische Gasspeicherung erforderlichen technischen Systeme und Anlagen. Er/Sie führt im Falle einer Störung die entsprechenden technischen Eingriffe durch;
- Er/Sie organisiert die Arbeitsabläufe für den Rückbau von Technologien und Bohrlöchern nach der Einstellung der Bergbauaktivitäten.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3111 Bergbau-Techniker/in

(*) Bemerkungen:

¹ in der Originalsprache. | ² Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | ³ Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugniserläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Innovation und Technologie																		
Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international) NQR Stufe: 5 EQR Stufe: 5 DKRS-Nummer: 6	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 20%, Berufliche Prüfung: 80%																		
Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2024.09.23	Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala Branchenbezogene Grundprüfung: Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt Berufliche Prüfung zentral interaktiv <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Fachwissen Fluidbergbautechniker*in</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Projektaufgabe</td> </tr> <tr> <td>Technische Projektaufgabe Fluidbergbautechniker*in</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil A: Forschungsarbeit</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil B: Portfolio</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Fachwissen Fluidbergbautechniker*in	5	Projektaufgabe		Technische Projektaufgabe Fluidbergbautechniker*in	5	Prüfungsteil A: Forschungsarbeit	5	Prüfungsteil B: Portfolio	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent			100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform			5
Fachwissen Fluidbergbautechniker*in	5																		
Projektaufgabe																			
Technische Projektaufgabe Fluidbergbautechniker*in	5																		
Prüfungsteil A: Forschungsarbeit	5																		
Prüfungsteil B: Portfolio	5																		
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent																			
	100%																		
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform																			
	5																		
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen																		
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess Bedingung für das Antreten der Fachprüfung ist die Anfertigung der Dokumente, die die Portfolio- und Forschungsarbeit beinhalten																			
Rechtsgrundlagen Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Regierungsverordnung 95/2021 (II. 27.) zur Änderung einzelner Regierungsverordnungen im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung, Regierungsverordnung Nr. 292/2023 (VII. 6.) über die Änderungen der Regierungsverordnung, die sich aus der nachträglichen Folgenabschätzung der Umstrukturierung der Berufsbildung ergeben.																			

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2236 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung: erforderlich
- Berufseignungsprüfung vor Beginn der Fachrichtungsausbildung: erforderlich

Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Tiebohrungstechnologien	12 Stunde
Technologien zur Förderung von Fluida	12 Stunde
Kenntnisse über Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik,	12 Stunde
Umwelt- und Objektschutz	12 Stunde
Maschinenbaukenntnisse	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Thermodynamik und Strömungslehre	12 Stunde
Geologie	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Elektrotechnische Grundkenntnisse	12 Stunde
Grundkenntnisse im Maschinenbau	12 Stunde
Tiebohrungstechnologien	12 Stunde
Technologien zur Förderung von Fluida	12 Stunde
Kenntnisse über Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik,	12 Stunde
Umwelt- und Objektschutz	12 Stunde
Maschinenbaukenntnisse	12 Stunde
Technisches Zeichnen	12 Stunde
Thermodynamik und Strömungslehre	12 Stunde
Geologie	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	400 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
 Ausstellungsdatum: 2024.09.23

L. S.